

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG Nr. 15

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag des Stadtrates
Nr. 14 vom 6. August 1963

b e s c h l i e s s t :

1. Für die Erneuerung der Kanalisationsleitung in der Gubelstrasse, von der Baarerstrasse bis zur Industriestrasse, wird ein Kredit von Fr. 75'000.-- bewilligt.

Dieser Kredit erhöht oder senkt sich entsprechend dem Baukostenindex (Stand 1. April 1963).

Der Kredit ist der Kanalisationsrechnung zu belasten.

2. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des Referendums gemäss § 6 der Gemeindeordnung sofort in Kraft.

Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die städtische Rechtssammlung aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt und es werden ihm alle hiefür erforderlichen Vollmachten erteilt.

Zug, den 24. September 1963

DER GROSSE GEMEINDERAT

Der Präsident:

Dr. J. Niederberger

Der Stadtschreiber:

Dr. K. Meyer

Die Referendumsfrist läuft vom 28. September bis zum 28. Oktober 1963.